

Informationsmöglichkeiten für ausländische Steuerbehörden: Gruppenanfragen, AEOI, SIA und spontaner Informationsaustausch

Einleitung

Früher konnten ausländische Steuerbehörden lediglich mit einem Amtshilfegesuch für eine genau identifizierte Person und aufgrund eines Anfangsverdachts für Steuerbetrug an die Kontodaten eines Inhabers eines schweizerischen Bankkontos gelangen. Für Steuerhinterziehung nach schweizerischem Verständnis wurde keine Amtshilfe geleistet.

Mit der Übernahme des Standards von Art. 26 OECD-MA und dem Beitritt zur OECD-Amtshilfekonvention, die den Informationsaustausch auf Ersuchen, den spontanen Informationsaustausch und den automatischen Informationsaustausch vorsieht, sind folgende neue Möglichkeiten hinzugekommen:

- Amtshilfe für Steuerhinterziehung in der Form der Gruppenanfrage aufgrund der Übernahme des OECD-Standards (Art. 26 OECD-MA) und der OECD-Amtshilfekonvention
- Automatischer Informationsaustausch auf Basis des Common Reporting Standards (CRS) der OECD
- Steuerinformationsabkommen (SIA)
- Spontaner Informationsaustausch

Die Schweiz hat per 21.3.2016 insgesamt 53 DBA nach internationalem Standard und 10 SIA unterzeichnet. Mit diesen neuen Informationsinstrumenten für Steuerbehörden gibt es für Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigte (inklusive Trusts, Stiftungen und deren Begünstigte) von schweizerischen Bankkonten kaum noch Möglichkeiten mehr, sich der steuerlichen Compliance zu entziehen.

Neben der frühzeitigen Planung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustausches sollten Finanzinstitute die Entwicklung des Kundenbestandes, einschliesslich der Saldierungen, seit dem 1.2.2013 hinsichtlich der steuerlichen Risiken analysieren. Hintergrund ist der in wichtigen (Kunden)Ländern gelebte Begriff der Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Amtshilfe für Steuerhinterziehung in der Form der Gruppenanfragen

In der Vergangenheit wurde Amtshilfe gewährt, falls das ersuchende Land einen Anfangsverdacht für Steuerbetrug (nach schweizerischem Verständnis) für eine eindeutig identifizierte Person darlegen konnte. Seit 2009 wendet die Schweiz den OECD-Standard vollumfänglich an, der seit 2012 auch Gruppenanfragen vorsieht. Entsprechend kann nun Amtshilfe im Steuerbereich unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Schweiz hat mit dem ersuchenden Staat ein DBA gemäss dem aktuellen OECD-Standard abgeschlossen. In diesem Fall ist eine Rückwirkung bis zum 1.2.2013 möglich. Aktuell sind das z.B. die Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten, Indien, Kanada, Mexiko, Russland, Südkorea und Japan. Alternativ kann ab dem 1.1.2017 die Anfrage, mit zeitlicher Rückwirkung auf den 1.1.2014, auf die OECD Amtshilfekonvention gestützt werden.
- Eine genaue Umschreibung der Gruppe der Steuerpflichtigen und eine klare und faktenbasierte Begründung des Anfangsverdachts der Steuerhinterziehung des betreffenden Personenkreises.

Das Steueramtshilfegesetz (StAhiG) und die Steueramtshilfeverordnung (StAhiV) bilden die entsprechenden Konkretisierungen im schweizerischen Landesrecht.

Gruppenanfrage der Niederlande

Am 23.7.2015 hat die Steuerbehörde der Niederlande bei der ESTV ein Amtshilfegesuch in der Form einer Gruppenanfrage gestellt, welche natürliche Personen betrifft, die im Zeitraum 1.2.2013 bis 31.12.2014 Inhaber eines oder mehrerer Konten bei der UBS waren, eine Domiziladresse in den Niederlanden hatten und auf die Aufforderung der Bank hin, weder im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung für die offenlegende EU-Zinsmeldung optiert, noch ihre steuerliche Compliance belegt haben. Am 25.11.2015 erliess die ESTV gegenüber einer betroffenen Person eine Schlussverfügung, wonach Amtshilfe zu leisten sei.

Die Beschwerde der betroffenen Person ist vom Bundesverwaltungsgericht am 21.3.2016 mit folgender Begründung gutgeheissen worden:

- Das vom 26.2.2010 (mit Verständigungsvereinbarung vom 31.10.2011) und am 9.11.2011 in Kraft getretene DBA-NL hält ausdrücklich fest, dass Amtshilfe nur bei Nennung der betroffenen Personen geleistet wird
- Dieser klare Wortlaut lässt eine positive Beurteilung im Lichte des späteren OECD-Kommentars vom 17. Juli 2012 zur Zulässigkeit der Gruppenanfragen im Rahmen des Art. 26 OECD-MA nicht zu
- Das nachträgliche Steueramtshilfegesetz vom 28.9.2012 kann auch nicht herangezogen werden, weil die Voraussetzungen zur Anwendung der sog. „Schubert-Praxis“ in diesem Fall nicht erfüllt sind

Zu diesem Urteil ist folgendes festzuhalten:

- Die letztinstanzliche Beurteilung durch das Bundesgericht ist noch ausstehend
- Wäre das DBA-NL nach der Entscheidung der OECD, Gruppenanfragen zuzulassen, unterschrieben worden, hätte das Urteil u.U. anderes ausfallen können
- Spätestens ab dem 1.1.2017 werden Gruppenanfragen, rückwirkend auf den 1.1.2014, gestützt auf die OECD-Amtshilfekonvention zulässig sein. Die Niederlande könnten also im Januar 2017 die gleiche Gruppenanfrage mit Erfolg stellen.

Andere mögliche Gruppen von Steuerpflichtigen

Neben dem von der niederländischen Steuerverwaltung anvisierten Kreis von Steuerpflichtigen könnten andere Merkmale zur Definition einer Personengruppe herangezogen werden, die Gegenstand einer Gruppenanfrage sein könnte.

Man kann dabei von drei Kategorien ausgehen:

- Vertragspartner mit banklagernder Korrespondenz, Postzustellung per E-Banking oder Postzustellung an eine Adresse ausserhalb des Domizillandes des Vertragspartners oder der wirtschaftlich Berechtigten
- Barsaldierungen
- Insurance Wrapper

Zu jeder dieser Kategorien muss dann noch ein zusätzliches Merkmal (z.B. fehlende Zustimmung zur EU-Zinsmeldung, Kontoinhaber ist eine Sitzgesellschaft mit einer wirtschaftlich berechtigten Person aus der EU) hinzukommen, damit man von einem Anhaltspunkt für eine fehlende steuerliche Compliance sprechen kann. Im letzten Kapitel „Analyse der steuerlichen Risiken im Kundenstamm“ dienen diese Merkmale als Basis für die Risikoanalyse.

Automatischer Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch (AEOI) wird durch den Common Reporting Standard (CRS) der OECD umgesetzt. Dieses Regelwerk gibt Empfehlungen zu den von den Finanzinstituten an die nationalen Finanz-behörden zu meldenden Informationen. Diese sind dann in bilateralen Staatsverträgen zu konkretisieren und in das in das jeweilige nationale Recht zu übernehmen.

Der AEOI sieht den Informationsmeldefluss von Steuerbehörde zu Steuerbehörde analog dem IGA1-System bei FATCA vor. Folglich ist ein Einverständnis des Vertragspartners zur Meldung (sog. „Waiver“) nicht nötig.

Rund 50 Länder haben sich als sog. „early adopter“ bereit erklärt, die erste Meldung im Jahr 2017 (für das Jahr 2016) vornehmen zu wollen. Die Schweiz wird die erste Meldung im Jahr 2018 (für das Jahr 2017) vornehmen.

Steuerinformationsabkommen (SIA)

Die SIA haben einzig den Informationsaustausch auf Ersuchen einer Vertragspartei zum Gegenstand. Betroffene können dabei sowohl natürliche und juristische Personen, Rechtsträger, die für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt werden, als auch Personenvereinigungen sein.

Art. 5 Abs. 1 besagt u.a. dass, „...Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf ausgetauscht, ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Partei eine Straftat darstellen würde, wäre dieses Verhalten im Gebiet der ersuchten Partei erfolgt...“.

Gemäss 5 Abs. 4 litt. b ist folgendes auszutauschen: „Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen und anderen Personen, einschliesslich Eigentumsverhältnisse über alle solchen Personen in einer Eigentumskette, in Übereinstimmung mit dem international anerkannten Standard; bei Trusts Auskünfte über Treugeber, Sachwalter (Trustee), Protektoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen Informationen über Gründer und Mitglieder des Stiftungsrats sowie über Begünstigte“

Die Schweiz hat bisher Steuerinformationsabkommen mit zahlreichen Offshore-Jurisdiktionen (Andorra, Grenada, Grönland, Guernsey, Isle of Man, Jersey, San Marino, Seychellen) und mit Brasilien abgeschlossen. Weitere Abkommen sind geplant.

Spontaner Informationsaustausch

In diesem Fall werden die Informationen weder auf Ersuchen einer ausländischen Steuerbehörde übermittelt, noch aufgrund eines implementierten Automatismus, sondern wenn ein Staat im Besitz von Informationen ist, bei denen er ein mögliches Interesse eines anderen Staats vermutet. Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens führt fünf Fälle auf, in denen Informationen spontan zu übermitteln sind:

- a) es liegen Gründe vor, die eine Steuerverkürzung in einer anderen Vertragspartei vermuten lassen;
- b) eine steuerpflichtige Person erhält eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in einer anderen Vertragspartei zur Folge haben würde;
- c) eine Geschäftsbeziehung zwischen steuerpflichtigen Personen mit Ansässigkeit in verschiedenen Vertragsparteien wird derart über ein oder mehrere weitere Länder geleitet, dass eine Steuerersparnis in einem oder in beiden Vertragsparteien entstehen kann;
- d) es liegen Gründe vor, die eine Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns vermuten lassen;
- e) durch Informationen, die eine Vertragspartei von einer anderen Vertragspartei erhalten hat, lässt sich in der ersten Vertragspartei ein Sachverhalt ermitteln, der auch für die Steuerfestsetzung in der zweiten Vertragspartei erheblich sein könnte.

Analyse der steuerlichen Risiken im Kundenstamm

Finanzinstitute sollten die Entwicklung des Kundenbestandes, einschliesslich der Saldierungen, hinsichtlich der steuerlichen Risiken analysieren. Hintergrund ist der in wichtigen (Kunden)Ländern gelebte Begriff der „Beihilfe zur Steuerhinterziehung“ und die Tatsache, dass in einem Strafverfahren Steuerpflichtige mit milderer Bedingungen rechnen können, falls sie Informationen zur Geschäftspraxis der Bank erteilen.

Keine physische Korrespondenzzustellung

Ausgehend von den Vertragspartnern mit banklagernder Korrespondenz, Postzustellung per E-Banking oder Postzustellung an eine Adresse ausserhalb des Domizillandes des Vertragspartners oder der wirtschaftlich Berechtigten wären folgende Merkmale (vgl. Abschnitt „andere mögliche Gruppen von Steuerpflichtigen weiter oben“) zahlenmässig zu ermitteln:

- Natürliche Personen, die noch nicht für die EU-Zinsmeldung optiert haben, sondern weiter dem EU-Steuerabzug unterliegen
- Sitzgesellschaften mit wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil in der EU und anderen wichtigen Ländern?
- Konten für die der Kontoinhaber zur EU-Zinsmeldung optiert hat, für die aber – mangels entsprechender Zinserträge – noch nie eine Zinsmeldung stattgefunden hat?
- Saldierungen mittels Überweisung zu Gunsten einer anderen Schweizer Bank oder zu Gunsten einer Bankverbindung in einer Offshore-Jurisdiktion

Barsaldierungen

Wie viele formelle oder materielle Barsaldierungen von natürlichen Personen, Sitzgesellschaften, Trusts, Stiftungen oder „Insurance Wrappers“ hat es in welchen Jahren gegeben? Besonders exponiert wären Banken, wo dies in grosser Zahl gegenüber im Ausland (insbesondere in der EU) domizilierten Vertragspartnern und wirtschaftlich Berechtigten geschehen ist.

Insurance Wrapper

Bei Insurance Wrappers wäre, nebst der bereits erwähnten Barsaldierung, zusätzlich jede weitere Form von Saldierung in Erfahrung zu bringen, die nicht mit einer Überweisung zurück an den Vertragspartner, sprich der Versicherungsgesellschaft, erfolgt ist. Beispiele bei einer luxemburgischen Lebensversicherungspolice mit Kontoführung in der Schweiz:

- Für die Auflösung und Auszahlung der Police fordert die luxemburgische Lebensversicherungsgesellschaft vom Versicherungsnehmer den Nachweis der ordentlichen steuerlichen Deklaration. Dazu ist er nicht in der Lage. Deshalb wendet er sich an die kontoführende Bank. Diese eröffnet ein Konto auf seinen Namen, womit die Police – die Lebensversicherungsgesellschaft stimmt dem Vorgehen zu – mittels Überweisung auf dieses Konto aufgelöst wird. Anschliessend saldiert er das Konto bei der Bank
- Gleiche Ausgangslage wie im vorherigen Abschnitt. Allerdings wird das Konto der Lebensversicherungspolice mittels Ausstellung eines Verrechnungsschecks aufgelöst

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Banking Concepts AG
Gartenstr. 59
CH-4052 Basel
Tel.: +41 61 284 9080
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktpersonen für Fragen zur Umsetzung von AEOL:

André Schwarz
Managing Partner
Mobile: +41 79 600 8574
Email: andre.schwarz@bankingconcepts.com

Luigi Benincasa
Senior Consultant
Mobile: + 41 76 382 1975
Email: luigi.benincasa@bankingconcepts.com